



Bestätigung für das Finanzamt

Vereinfachter Spendennachweis für Spenden **bis zur Höhe von 200 €** an den Verein
„Majlis Khuddam-ul-Ahmadiyya Deutschland e.V.“
(gilt nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug/Kontoauszügen)

Empfänger der Spende:

„Majlis Khuddam-ul-Ahmadiyya Deutschland e.V., Genfer Straße 11 A, 60437 Frankfurt am Main“

Bankverbindung:

Name: Majlis Khuddam-ul-Ahmadiyya Deutschland
Institut: Postbank Frankfurt am Main
Konto: 226 359 460
BLZ: 440 100 46
BIC: PBNKDEFFXXX
IBAN: DE49 4401 0046 0226 3594 60

Höhe der Spende: Laut Zahlungsbeleg bzw. laut Kontoauszug

Zeitpunkt/Datum der Spende: Laut Zahlungsbeleg bzw. laut Kontoauszug

- Wir sind wegen Förderung gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamts FRANKFURT AM MAIN III - StNr. 45 255 92430 - K10 vom 12.12.2019 für den Veranlagungszeitraum 01. Januar bis 31. Dezember 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt FRANKFURT AM MAIN III - StNr. 45 255 92430 - K10 mit Bescheid vom 12.12.2019 gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung mildtätige und folgende gemeinnützige Zwecke: Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§52 II S.1 Nr. 7 AO), Religion (§ 52 II S.1 Nr.2 AO) und Jugendhilfe (§ 52 II S.1 Nr. 4 AO).

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger und folgender gemeinnütziger Zwecke verwendet wird: Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§52 II S.1 Nr. 7 AO), Religion (§ 52 II S.1 Nr.2 AO) und Jugendhilfe (§ 52 II S.1 Nr. 4 AO).

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).